

## Tipp der Redaktion



Haben auch Sie eine Frage an unsere Experten? Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- Download-Flat
- spannende Expertenbeiträge.

[Erste Ausgabe gratis!](#)

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

## Wer ist eine befähigte Person?

30.10.2021, 12:00 Uhr

Kommentare: 7

Qualifikation



Eine elektrotechnische Ausbildung macht noch keine befähigte Person (Bildquelle: Riccardo\_Mojana/iStock/Thinkstock)

## Frage aus der Praxis

Ist man gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (ehemals BGV

A3) und DIN VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ als Elektrofachkraft „automatisch“ auch befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der Technischen Regel für Betriebssicherheit [TRBS 1203](#) „Zur Prüfung befähigte Personen“? In der Praxis herrscht bei elektrotechnisch ausgebildeten Führungskräften eine große Unsicherheit bezüglich der Fragestellung.

## Tipp der Redaktion



### DGUV Information 203-070 - für die Elektrofachkraft

E-Book

- Fachwissen für den Prüfer
- Praktische Durchführung der Prüfung
- Von der Besichtigung bis zur Dokumentation

[Jetzt kaufen!](#)

## Antwort des Experten

[Stefan Euler](#)

### Wer ist eine befähigte Person?

„Zur Prüfung befähigte Person ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.“

Betriebssicherheitsverordnung § 2 (6)

### Der Begriff „befähigte Person“ deckt einen weiten Bereich im Arbeitsschutz ab

Da die Betriebssicherheitsverordnung für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln im Allgemeinen gilt, beschränkt sich die Auswahl geeigneter befähigter Personen nicht nur auf Fachkräfte mit einer elektrotechnischen Berufsausbildung.

So kann es beispielsweise erforderlich sein, für die Prüfung eines Arbeitsmittels, von dem Gefährdungen durch Druck ausgehen, ebenfalls befähigte Personen mit den entsprechenden Fähigkeiten, beispielsweise einen gut ausgebildeten Industriemechaniker, zu beauftragen.

## **Prüfung von Arbeitsmitteln durch befähigte Personen gefordert**

Da die Komplexität der Arbeitsmittel sehr unterschiedlich ist, ergeben sich auch sehr verschiedene Anforderungen an die Qualifikation befähigter Personen. [Befähigte Personen unterliegen hinsichtlich der Prüfergebnisse keinen Weisungen](#) und dürfen nicht durch die Prüftätigkeit benachteiligt werden. Weiterführende Anforderungen werden auch an befähigte Personen gestellt, die beispielsweise überwachungsbedürftige Anlagen prüfen oder Prüfungen zum Schutz vor Gefährdungen durch Explosion durchführen.

## **Im elektrotechnischen Bereich wird der Begriff befähigte Person nur eingeschränkt verwendet**

Zurück zum elektrotechnischen Bereich: Die konkreten Anforderungen für den Bereich der elektrischen Gefährdungen sind im Abschnitt 3.1 der [TRBS 1203](#) beschrieben.

Die ausführliche Bezeichnung der befähigten Person für den elektrotechnischen Bereich lautet dort: „zur Prüfung befähigte Person für die Prüfung der Maßnahmen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen“. Es handelt sich hierbei speziell um die oben erwähnten Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen, die von elektrischen Arbeitsmitteln wie Geräten, Maschinen und Anlagen ausgehen können.

## **Wie wird man befähigte Person?**

Die erforderliche Qualifikation der befähigten Person ist an die Berufsausbildung, die Berufserfahrung und die zeitnahe berufliche Tätigkeit gebunden.

Aus diesen Forderungen wird klar, dass zur sicherheitstechnischen Beurteilung elektrischer Arbeitsmittel – das können Geräte, Maschinen oder Anlagen sein – dem Grundsatz nach klar die Qualifikationsmerkmale einer Elektrofachkraft mit fundierter fachlicher Ausbildung, mit umfassenden praktischen Kenntnissen und Erfahrungen sowie mit der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen – insbesondere aus dem Prüfbereich – erforderlich sind.

Die TRBS 1203 ergänzt die oben genannten Forderungen um den zeitnahen Einsatz im entsprechenden Tätigkeitsbereich und setzt zudem eine bestimmte Dauer für die Ausübung der Tätigkeit voraus, damit von „Berufserfahrung“ gesprochen werden kann.

[Hier gelangen Sie zur Checkliste Anforderungsprofil an die zur Prüfung befähigte Person.](#)

Der Arbeitgeber trägt gemäß Betriebssicherheitsverordnung die Auswahlverantwortung für Personen, die von ihm mit der Durchführung der Prüfungen zur Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlagen und Arbeitsmittel beauftragt werden.

## **Umfang der zu übertragenden Aufgaben kann variieren und muss genau festgelegt werden**

Der Unternehmer bzw. Arbeitgeber oder eine von diesem beauftragte verantwortliche Elektrofachkraft hat zudem festzulegen, ob befähigte Personen nur für das operative Prüfgeschäft (Vorbereitung, Durchführung und Beurteilung der Prüfungen) zuständig sind, oder ob noch weitere umfassendere Aufgaben im Sinne der TRBS 1201 „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ hinzukommen.

Eine umfassend verantwortliche befähigte Person ist zudem auch für die Festlegung der Prüftechnologie, der Prüfmethode, des Prüfumfanges, der Prüffrist, des Prüfgegenstands sowie für die Dokumentation der Prüfergebnisse verantwortlich.

Wird der letztgenannte Aufgabenbereich nicht an eine befähigte Person delegiert, verbleibt sie entsprechend beim Arbeitgeber bzw. bei der gegebenenfalls vorhandenen verantwortlichen Elektrofachkraft.

### **Schriftliche Beauftragung durch den Arbeitgeber notwendig**

Befähigte Person wird man jedoch nicht automatisch durch die Erfüllung der oben genannten Vorbedingungen. Es ist, da es sich beim Prüfen um eine Aufgabe handelt, die in den Arbeitsschutzvorschriften direkt an den Arbeitgeber adressiert ist, die schriftliche Beauftragung zur befähigten Person durch den Arbeitgeber notwendig.

[Hier gelangen Sie zum Formular Bestellung zur befähigten Person für die Prüfung gegen elektrische Gefährdungen.](#)

### **Vergleich: Elektrofachkraft und befähigte Person**

Vergleicht man die in der DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3), die in der DIN VDE 0105-100 und die in der Technischen Regel für Betriebssicherheit [TRBS 1203](#) aufgeführten Anforderungsprofile und Merkmale, so stellt man Unterschiede aber auch Parallelen zwischen der Elektrofachkraft und der befähigten Person fest:

<b>Elektrofachkraft</b>	<b>Befähigte Person</b>
gemäß DGUV Vorschrift 3/ DIN VDE 0105-100	gemäß TRBS 1203
<b>Einsatzbereich, Bestellung und Erhalt der Qualifikation</b>	
Begriff ist nur in der Elektrotechnik anzutreffen	Begriff ist im gesamten Arbeitsschutz anzutreffen
Der Begriff deckt innerhalb der Elektrotechnik ein weites Spektrum ab, bezogen auf den einzelnen Mitarbeiter bezieht er sich auf dessen konkretes und eingeschränktes Aufgabengebiet.	Deckt innerhalb der Elektrotechnik spezielles, eng gefasstes Spektrum ab, Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen
Qualifikation kann erlöschen (siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Anhang A, Erläuterung zu 5.2)	Qualifikation kann erlöschen (siehe Forderung nach der „zeitnahen“ Tätigkeit)
Hohe Anforderungen an die Kenntnis von Vorschriften und Bestimmungen (siehe DIN VDE 1000-10:2009-01 Anhang A, Erläuterung zu 3.2)	Hohe Anforderungen an die Kenntnis von Vorschriften und Bestimmungen (siehe TRBS 1203 Abschnitt 2)
Schriftliche Beauftragung ist sinnvoll, aber nicht vorgeschrieben.	Schriftliche Beauftragung vorgeschrieben
<b>Anforderungsprofile gemäß jeweiliger Arbeitsschutzvorschrift</b>	
Fachliche Ausbildung	Berufsausbildung
Kenntnisse und Erfahrungen	Berufserfahrung
Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen	Zeitnahe berufliche Tätigkeit und Weiterbildung

Tab. 1: Synoptischer Vergleich der wichtigsten Merkmale von Elektrofachkräften und befähigten Personen

### **Begriff „befähigte Person“ im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 14 BetrSichV**

Ein weiterer und sehr wesentlicher Unterschied zwischen befähigten Personen und Elektrofachkräften besteht – wie in der Tabelle (Tab. 1) bereits angedeutet – darin, dass Elektrofachkräfte verschiedenste Tätigkeiten im Bereich der Elektrotechnik ausüben können (z.B. Planung, Errichtung, Erweiterung sowie Instandsetzung elektrischer Maschinen, Anlagen und Betriebsmittel), wohingegen der Begriff „befähigte Person“ allein im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verwendet wird. Die Unterscheidung dieser Begrifflichkeiten und der verschiedenen Tätigkeitsbereiche ist bei der Bestellung der jeweiligen Personen zu beachten.

Zudem ist zu beachten, dass die befähigte Person in größeren Unternehmen in engem Rahmen autorisiert sein kann, weitere Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen (diese dann in einem Prüfteam) im Prüfbereich zu führen und einzusetzen.

<b>Elektrofachkraft</b> gemäß DGUV Vorschrift 3 /DIN VDE 0105-100	<b>Beispielhafte Tätigkeit im</b> <b>Bereich der</b> <b>Elektrotechnik gemäß</b> <b>DIN VDE 1000-10</b>	<b>Befähigte Person</b> gemäß TRBS 1203
✓	Planen, Projektieren, Konstruieren	✗
✓	Einsetzen von Arbeitskräften	✓ / ✗
✓	Errichten	✗
✓	Prüfen	✓
✓	Betreiben	✗
✓	Ändern	✗

Tab. 2: Tätigkeiten in der Elektrotechnik

### Downloadtipps der Redaktion

Formular "Bestellung zur befähigten Person für Prüfung gegen elektrische Gefährdungen"

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Checkliste "Anforderungsprofil an die zur Prüfung befähigte Person"

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

Befähigungsnachweis

[Hier gelangen Sie zum Download.](#)

## Tipp der Redaktion



### DGUV Information 203-070 - für die Elektrofachkraft

E-Book

- Fachwissen für den Prüfer
- Praktische Durchführung der Prüfung
- Von der Besichtigung bis zur Dokumentation

[Jetzt kaufen!](#)

Weitere Beiträge zum Thema

- [Einsatz elektrotechnisch unterwiesener Personen](#)
- [Kompetenzen für die Elektrofachkraft](#)
- [Was darf ein elektrotechnischer Laie?](#)
- [Sicherheitsverantwortung von Elektrofachkräften](#)
- [Fachfrage: Wer ist eine EuP und welche Elektroarbeiten darf sie ausführen?](#)
- [Wer darf die elektrotechnisch unterwiesene Person unterweisen?](#)

---

### Autor:

[Stefan Euler](#)

Geschäftsführer der MEBEDO Consulting GmbH und MEBEDO Akademie GmbH sowie BDSH e.V. geprüfter Sachverständiger Elektrotechnik



Der Schwerpunkt seiner heutigen Tätigkeit liegt in der Beratung von Unternehmen beim Aufbau einer rechtssicheren Organisationsstruktur im Bereich der Elektrotechnik. Teilweise schließt dies auch die Übernahme der Verantwortung als externe verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) / Interim Manager Elektrosicherheit für die Unternehmen ein.





**elektrofachkraft.de** empfiehlt:



## Sicher arbeiten mit Strom

### E-Learning-Kurse für Auszubildende

Hier kommt keine Langeweile auf: Ihre Auszubildenden greifen in das Geschehen ein und gestalten so den Ablauf der E-Learning-Kurse aktiv mit.

Spaß beim Lernen – dabei kommt die Wissensvermittlung aber nicht zu kurz.

Unser Komplettpaket für Auszubildende der Elektrotechnik umfasst diese drei Kurse:

- Gefahren und Wirkungen von Strom
- Richtig handeln nach einem Stromunfall
- Sicher arbeiten mit elektrischem Strom



Das Komplettpaket online

**Best.-Nr. OL3775J05; Lizenz für bis zu 5 Auszubildende**

unter [weka.de/efk-ko3767](http://weka.de/efk-ko3767)

oder telefonisch unter **0 82 33.23-40 00**

